

## ZWEITER NACHTRAG

zur Rückbürgschaftserklärung des Landes vom 18. Januar 2018  
in der Fassung des Ersten Nachtrages vom 9. Juli 2019

Die Rückbürgschaftserklärung des Landes vom 18. Januar 2018 in der Fassung des Ersten Nachtrages vom 9. Juli 2019 erhält für die in der Zeit vom 13. März 2020 bis zum 31. Dezember 2020 übernommenen Bürgschaften die nachfolgenden Änderungen. Im Anschluss daran gelten wieder die Regelungen in der derzeitigen Fassung.

### **Abschnitt II Nr. 1 erhält folgende Fassung:**

Unter der Bedingung, dass die Bundesrepublik Deutschland (im folgenden Bund genannt) gegenüber der Bürgschaftsbank in Höhe von 49 vom Hundert der einzelnen Ausfallbürgschaften die Rückbürgschaft global übernimmt, gewährt hiermit das Land Niedersachsen (im folgenden Land genannt), vertreten durch das Niedersächsische Finanzministerium, aufgrund des § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2020 (Haushaltsgesetz 2020 - HG 2020 -) vom 19. Dezember 2019 (Nds. GVBl. S. 441) in der Fassung des Nachtragshaushaltsgesetzes 2020 vom 25. März 2020 (Nds. GVBl. S. 41) in Höhe von weiteren 31 vom Hundert der von der Bürgschaftsbank übernommenen Ausfallbürgschaften die globale Rückbürgschaft bis zu einem Gesamthöchstbetrag von

140.000.000,00 EUR

(in Worten: Einhundertvierzig Millionen Euro).

Abweichend davon kann das Land gegenüber der Bürgschaftsbank für Liquiditätskredite von bis zu 100.000,00 EUR 41 vom Hundert der von der Bürgschaftsbank übernommenen Ausfallbürgschaften gewähren, unter der Bedingung, dass der Bund 59 vom Hundert gewährt. Von dem Bürgschaftsentgelt wird der über einen Betrag von 250,00 EUR/Jahr hinausgehende Anteil an Land/Bund im Verhältnis 41/59 ausgekehrt. Diese Regelung ist befristet bis 31. Mai 2020.

Von der Regelung darf nur nach vorheriger Zustimmung des Landes Gebrauch gemacht werden.

**Abschnitt II Nr. 3.3 erhält nach dem ersten Absatz ergänzend noch folgenden Absatz:**

Die Ausfallbürgschaft darf 90 vom Hundert betragen (auch im Falle von Leasing-Verbürgungen), sofern sämtliche Bedingungen der Bundesregelung Bürgschaften 2020 erfüllt sind.

**Abschnitt II Nr. 3.4 erhält folgende Fassung:**

Die Übernahme einer Ausfallbürgschaft bedarf der Zustimmung des Landes. Diese gilt auch als erteilt, wenn das Land der Bürgschaftsbank eine echte Eigenkompetenz in Höhe von bis zu 250.000,00 EUR Bürgschaftsbetrag einräumt.

Der Übernahme einer neuen Ausfallbürgschaft steht eine einmalige Gewährung einer Tilgungsaussetzung oder Stundung bestehender Bürgschaften gleich, soweit der valutierende Bürgschaftsbetrag 250.000 EUR nicht überschreitet. Bei wiederholten Anträgen in derselben Bürgschaft gilt die Einräumung der Eigenkompetenz nicht; das Land ist dann zu beteiligen. Die Eigenkompetenz gilt insbesondere nicht für die Feststellung des endgültigen Ausfalls.

Soweit der valutierende Bürgschaftsbetrag 250.000,00 EUR nicht überschreitet, kann die Bürgschaftsbank in Eigenkompetenz auch über Laufzeitverlängerungen bis max. 6 Jahren entscheiden, soweit dadurch nicht die Höchstdauer nach Abschnitt III Nr. 3 Absatz 1 überschritten wird. Bei Überschreitung der Höchstdauer gelten die Regeln des Abschnitts III Nr. 3 Absätze 2 und 3.

**Abschnitt II Nr. 3.5 erhält nach dem ersten Absatz ergänzend noch folgenden Absatz:**

Eine Bürgschaft darf aber dazu dienen, ein Unternehmen mit tragfähigem Unternehmenskonzept, das durch die Corona-Krise vorübergehend in Finanzierungsschwierigkeiten geraten ist, durch notwendige Finanzierungen zu sichern, soweit sie bis zum 31. Dezember 2019 kein Unternehmen in Schwierigkeiten war.

Voraussetzung ist, dass für das Unternehmen unter der Annahme einer sich wieder normalisierenden wirtschaftlichen Gesamtsituation eine positive Zukunftsperspektive besteht. Hierbei wird davon ausgegangen, dass es sich bei der Corona-Krise um eine temporäre Krise in 2020 handelt und sich die wirtschaftliche Gesamtsituation ab 2021 wieder deutlich bessert.

Die beihilferechtlichen Vorgaben sind zu beachten.

**Abschnitt III Nr. 2 erhält folgende Fassung:**

Die maximale Bürgschaftsverpflichtung zugunsten eines Kredit- oder Leasingnehmers beträgt 2.500.000,00 EUR. In diesem Rahmen sind mehrere Bürgschaften für eine Kreditnehmereinheit im Sinne des KWG zulässig.

**Abschnitt III Nr. 5 erhält folgende Fassung:**

Der Anteil der Ausfallbürgschaften für Betriebsmittelkredite einschließlich Avalrahmen soll 50 vom Hundert der gesamten Verpflichtungen aus Ausfallbürgschaften nicht übersteigen.

**Abschnitt III Nr. 7, erster Absatz, erhält ergänzend folgenden vierten Satz:**

Für die Laufzeit dieser Rückbürgschaftserklärung kann in Absprache mit dem Land auch ausschließlich auf den Sicherheitsvorschlag des Kreditgebers abgestellt werden.

**Abschnitt VI Nr. 1, erster Satz, erhält folgende Fassung:**

Dieser Nachtrag zur Rückbürgschaftserklärung gilt für Bürgschaften, die die Bürgschaftsbank ab 13. März 2020 übernimmt.

**Abschnitt VI Nr. 3, erster Absatz, erhält folgende Fassung:**

Der Nachtrag zur Rückbürgschaftserklärung des Landes gilt nur für solche Ausfallbürgschaften der Bürgschaftsbank, die bis zum 31. Dezember 2020 übernommen

werden. Sie erlischt mit Rückgabe der Bürgschaftsurkunde, spätestens jedoch am 31. Dezember 2044.

Hannover, den 04.05.2020

Niedersächsisches Finanzministerium

Im Auftrage



(Dr. Deter)